Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Zweiten Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse

vom

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Zweite Änderung Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29.11.2019

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 46 vom 3. Januar 2019), geändert am 16. Juli 2019 (SächsABl. Nr. 32 S. 1102 vom 8. August 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422)“ gestrichen.

2. In der Anlage zu § 3 - Leistungen wird folgende Nr. 6 eingefügt:

   „**6. EIP-AGRI-Projekt- „Entzündungs- und Nekrosesyndrom (SINS) in sächsischen Schweinehaltungen- Vorkommen, Auswirkungen und Einflussfaktoren (SINS-Sachsen)“**

   6.1 Leistung
   Übernahme eines Eigenanteils entsprechend der Festsetzung in der Kooperationsvereinbarung als Mitglied der operationellen Gruppe für die Dauer des Projektes gemäß § 26 des SächsAGTierGesG.

   6.2. Voraussetzungen
   Zur Realisierung des Projekts erfolgt eine Kooperation zwischen der Sächsischen Tierseuchenkasse, der Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Sachsen e.V.- (IGS Sachsen), sächsischen Schweinehaltern (Praxisbetrieben) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden - HTW - (operationelle Gruppe) durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.
   Die Festsetzung des Eigenanteils erfolgt in der Kooperationsvereinbarung.
   Projektträger und –koordinator ist die HTW Dresden.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates